



EVB Netze GmbH

Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen in der Gasversorgung der EVB Netze GmbH

Stand 09.06.2008

Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen in der Gasversorgung der EVB Netze GmbH

Der Einbau der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen hat unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere des DVGW-Regelwerkes zu erfolgen. Die in Deutschland geltenden eichrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Entsprechend dem Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) dürfen im geschäftlichen Verkehr nur zugelassene und geeichte Mess- und Zusatzgeräte eingesetzt werden. Die Anforderungen der PTB (z.B. TR G 13 und G 8) und die DVGW-Arbeitsblätter (z.B. G 492, G 685, G 486, G 488, G 600) sind einzuhalten. Zusätzliche Anforderungen an Messanlagen, wie z.B. Filterung, Vergleichsmessung, Schallschutz sind zu beachten und im Einzelfall mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Planung und Errichtung sowie Betrieb und Unterhaltung der Gas- Druckregel- und Messanlage (einschließlich Gebäude) erfolgt bei Netzanschlusspunkten im Regelfall durch den Netzbetreiber. Hierzu muss zwingend eine Abstimmung zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer erfolgen.

Anforderungen an die im Netzgebiet der EVB Netze GmbH zum Einsatz kommende Messtechnik:

1. Gaszähler

1.1 Balgengaszähler G 4 bis G 25

Balgengaszähler werden nur beim Anschluss an das Niederdrucknetz bzw. bis zu einem OP von 0,1 bar eingesetzt.

Mindestanforderungen:
Siehe Anlage

1.2 Gaszähler größer G 25

Der Aufbau einer Messtrecke (z.B. Einsatz von Zellengasfiltern, Druck- und Temperaturmessstutzen usw. ist in jedem Fall mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

1.2.1 Balgengaszähler für Industrie und Gewerbe

Balgengaszähler werden nur beim Anschluss an das Niederdrucknetz bzw. bis zu einem OP von 0,1 bar eingesetzt.

Mindestanforderungen:
Siehe Anlage

1.2.2 Drehkolbengaszähler

Mindestanforderungen:
Siehe Anlage

1.2.3 Turbinenrad- bzw. Turbinenradialzähler

Der Einsatz von Turbinenradgaszählern erfolgt nur im Ausnahmefall. Die Anforderungen der TR G 13 sind unbedingt einzuhalten.

2. Mengenumwerter

Der Einsatz von Mengenumwertern hat so zu erfolgen, dass die Anforderungen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 erfüllt sind. Mit dem Netzbetreiber ist abzustimmen, ob in der jeweiligen Anlage werksgeprüfte bzw. erstgeeichte Regelgeräte zum Einsatz kommen. Ab einem Messdruck > 100 mbar werden vom Netzbetreiber EVB Netze GmbH keine erstgeeichten Gasdruckregelgeräte eingesetzt. Das heißt, ab einem Messdruck > 100 mbar kommen prinzipiell Mengenumwerter zum Einsatz.

3. Messdatenregistriereinrichtungen

In Anlagen mit einem jährlichen Verbrauch von mehr als 1,5 Mio. kWh oder einer Leistung von mehr als 500 kW sind Messdatenregistriereinrichtungen einzubauen, die stündlich den Verbrauch aufzeichnen und, soweit für den Netzzugang erforderlich, übertragen.

Die Übertragungskette von der örtlichen Messdatenregistriereinrichtung zur Abrechnungsdatenschnittstelle muss der PTB-Anforderung 50.7 entsprechen.

4. Datenfernübertragung

Die für die Datenfernübertragung einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen müssen zur ZFA-Leitstelle des Netzbetreibers kompatibel sein und sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Ist für die Erfassung und Fernablesung der Messdaten ein Stromanschluss von 230 Volt und/oder ein analoger Telefonanschluss (separate Nebenstelle) erforderlich, so werden diese vom Anschlussnutzer kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Stromverbrauch geht zu Lasten des Anschlussnutzers. Eventuell anfallende Übertragungskosten der Fernablesung gehen zu Lasten der EVB Netze GmbH.

5. Schlussbestimmungen

Es sind grundsätzlich die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushalkunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsordnung – GasGVV), die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006 und des DVGW-Arbeitsblatt G 2000(A), „Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze“ vom Oktober 2006 einzuhalten.

Im vorliegenden Text vorgenommene Präzisierungen hierzu sind zu beachten.